

Zählerentfernung / Anschlussstilllegung

Die „Regensburg Netz GmbH“ als Stromnetzbetreiber handelt in den Sparten Gas und Wasser im Auftrag und Namen der „REWAG KG“ (Netzbetreiber der Sparten Gas und Wasser)

Regensburg Netz GmbH
Greflingerstraße 26, 93055 Regensburg
T 0941 601-3296
F 0941 601-3396
netzanschluss@regensburg-netz.de
regensburg-netz.de

Angaben zum Anschlussobjekt:

PLZ / Ort

Straße / Haus-Nr.

Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger: <hr/> Name, Vorname bzw. Firmenname Telefon / Fax-Nr. <hr/> Straße / Haus-Nr. <hr/> PLZ / Ort <hr/> Datum Unterschrift <hr/> Ansprechpartner: Name _____ Telefon / Fax-Nr. _____	Zustimmung des Grundstückseigentümers:¹⁾ <hr/> Name, Vorname bzw. Firmenname Telefon / Fax-Nr. <hr/> Straße / Haus-Nr. <hr/> PLZ / Ort <hr/> Datum Unterschrift <hr/> Telefon / Fax-Nr. _____
---	---

Zählerentfernung: Hiermit beantrage ich die Zählerentfernung:

- Stromzähler entfernen Zähler-Nr.: _____
- Gas-/Wärmezähler entfernen Zähler-Nr.: _____
- Wasserzähler entfernen²⁾ Zähler-Nr.: _____

Nur für die Entfernung eines einzelnen Stromzählers gilt:

Ich habe die Stilllegung der zugehörigen Stromversorgungsanlage bei einem Vertragsinstallateur der Regensburg Netz GmbH beantragt.

Grund für die Zählerentfernung:

- zeitlich begrenzte Stilllegung
- Erneuerung der Kundenanlage (ohne Abriss des Anschlussobjektes)
- Sonstiges: _____

Sollten Sie beabsichtigen den Erdgaszähler ausbauen zu lassen weil Sie auf einen anderen Energieträger (z. B. Pellets) umsteigen wollen, haben aber den Wunsch den Erdgasanschluss weiterhin als Reserve zu erhalten, so sprechen Sie uns bitte direkt an.

Netzanschlussstilllegung (Kündigung Hausanschluss):

Hiermit beantrage ich die Anschlussstilllegung am Netzverknüpfungspunkt (Hauptkabel/-rohr)

- Strom Erdgas Wärme Trinkwasser

Grund für die Stilllegung bzw. Kündigung des Netzanschlusses:

- Abriss oder Teilabriss des Gebäudes mit anschließendem Neubau
- Abriss ohne weitere Bautätigkeit am Flurstück (u. a. Nutzungsänderung der Fläche)
- Umstellung des Energieträgers aufgrund Sanierung (nur für Erdgas und Wärme)
- Ich möchte den Erdgasanschluss weiterhin zur Reserve gegen eine jährliche Gebühr vorhalten

Grundsätzlich erfolgt die Stilllegung Ihres Hausanschlusses direkt am Netzverknüpfungspunkt. Sollten Sie beabsichtigen den Anschluss nach erfolgtem Neubau bzw. Sanierung weiterhin zu nutzen, so kann Ihnen im Einzelfall eine Stilllegung im Grundstück angeboten werden.²⁾ Dies ist abhängig von den örtlichen und baulichen Gegebenheiten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Entfernung/Stilllegung erfolgt durch die REWAG KG oder deren Beauftragte. Wir weisen Sie darauf hin, dass zur Bearbeitung Ihrer Anfrage Ihre Daten an die REWAG KG übermittelt werden.

¹⁾ Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks auf dem die Stilllegung erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrages eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich, die vom Anschlussnehmer beizubringen ist.

²⁾ Bei Stilllegung des Wasser-Netzanschlusses im Grundstück und/oder Wasserzählerentfernung ist zum Schutz der Trinkwasserqualität (Stagnation durch Verkeimung) der Wiederanschluss oder Bauwasseranschluss innerhalb eines Jahres zu veranlassen, ansonsten erfolgt die Stilllegung am Hauptrohr.

ÖFFENTLICH

0437/21/01/11/T-BA

Widerrufsrecht:

Der Kunde kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 a EGBG. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Regensburg Netz GmbH, Greflingerstraße 26, 93055 Regensburg

Gewünschter Ausführungstermin/Wertersatz bei Widerruf:

- nach Ablauf der Widerrufsfrist*
- sofort, damit verbunden ist jedoch folgendes:

Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich (falls gewünscht, bitte oben ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gem. § 357 VIII BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

*** Nach Eingang des Schreibens und Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt eine Stilllegung ab der 4. Woche in den folgenden zwei Wochen durch den Netzbetreiber**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, muss der Kunde dem Netzbetreiber insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Für die Rückerstattung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für den Netzbetreiber mit deren Empfang.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben der Kunde dem Netzbetreiber einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Es gelten jeweils entsprechend die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gemäß Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477), die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) gemäß Verordnung vom 07.11.2006 (BGBl. I, S. 2006) und die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gemäß Verordnung vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 684) sowie die Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV in der jeweils gültigen Fassung.

Kunde

Grundstückseigentümer

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Regensburg Netz Eingangsdatum: _____

Beauftragte(r) der Regensburg Netz GmbH / Telefon

Interner Umlauf:			
Weitergabe an Abteilung:		Datum:	Unterschrift Bearbeiter:
von	an		
von	an		
von	an		
von	an		
von	an		